

Kommunalwahl in Thüringen

**Hinweise für die Wahlvorstände
zur Oberbürgermeisterwahl
am 22.04.2012**

**und ggf. zur Stichwahl
am 06.05.2012**

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Stellung der Wahlvorstände**
- 2. Ehrenamtliche Tätigkeit**
- 3. Zusammensetzung der Wahlvorstände**
- 4. Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände**
- 5. Besichtigung und Einrichten des Wahllokals am Wahlwochenende**
- 6. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit**
- 7. Aufgabenverteilung**
- 8. Präsenzplichten**
- 9. Beschlussfassung**
- 10. Grundsatz der öffentlichen Wahl**
- 11. Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung**
- 12. Stimmabgabe im Wahllokal**
 - 12.1. Vorprüfung der Wahlberechtigung**
 - 12.2. Ausgabe der Stimmzettel / Stimmabgabe**
 - 12.3. Zurückweisungsgründe**
 - 12.4. Stimmabgabevermerke**
 - 12.5. Wahrung des Wahlgeheimnisses**
 - 12.6. Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen**
 - 12.7. Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung**
- 13. Ende der Wahlhandlung**
- 14. Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
- 15. Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl**
 - 15.1. Zählung der Wähler**
 - 15.2. Zählung der Stimmen**
 - 15.3. Summenbildung**
 - 15.4. Gültige und ungültige Stimmen**
 - 15.5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
 - 15.6. Erstattung der Schnellmeldung**
 - 15.7. Erstellung der Wahlniederschrift**
- 16. Verpackung der Wahlunterlagen**
- 17. Rückgabe der Wahlunterlagen**

1. Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind unerlässliche Wahlgorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind sowie keiner unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlgorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für Ihre Arbeit gilt daher:

Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung zu einer **strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, das heißt insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in keiner Hinsicht auf die Wahlentscheidung der Wähler Einfluss nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände ist stets ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ein Erfrischungsgeld.

3. Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers, dem Schriftführer sowie weiteren drei bis sieben Beisitzern.

4. Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlungen** beschlussfähig,

wenn mindestens **drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ist der Wahlvorstand beschlussfähig,

wenn mindestens **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, **darunter** der **Wahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter sind stets befugt, fehlende Beisitzer durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Beisitzern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter sogar **verpflichtet**, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Beisitzern zu bestellen.

Die Ernannten sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

5. Besichtigung und Einrichten des Wahllokales am Wahlwochenende

Wahlsamstag

Der Transport der Wahlurnen und der Wahlkabinen in die Wahllokale wurde durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung bereits vor dem Wahlwochenende vorgenommen.

Am **Sonnabend** des Wahlwochenendes erfolgt zwischen **09.00 Uhr und 10.00 Uhr** die **Ausgabe der Wahlunterlagen** und diverser Utensilien. Der Wahlvorstände sind gehalten, unmittelbar nach der Ausgabe das Wahllokal aufzusuchen und dort den Zustand der Wahlräume, das Vorhandensein der Wahlurnen und -kabinen sowie die allgemeine Situation des Wahllokals (Ordnung, Sauberkeit, ggf. am Sonntag zu entfernende Wahlwerbung innerhalb der Bannmeile) zu überprüfen.

Bitte prüfen Sie außerdem rechtzeitig, ob alle für die Durchführung der Wahl notwendigen Gegenstände und Unterlagen vorhanden sind. Sie können dazu die beigefügte **Packliste** verwenden.

Nach der Überprüfung des Wahllokals und der Utensilien erwartet der Wahlstab die **telefonische Rückmeldung bis spätestens 12.00 Uhr**.
(Telefonnummer siehe Wahlmappe)

Wahlsonntag

Der Wahlvorstand ist von der Wahlbehörde **einberufen** worden.

Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass die Wahlhandlungen **pünktlich** um **8.00 Uhr** beginnen. Aus diesem Grunde wird es im Regelfall erforderlich sein, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes **mindestens 30 Minuten** vor Beginn der Wahlhandlungen, das heißt **spätestens um 7.30 Uhr**, im Wahllokal zusammentreten. Der Wahlvorsteher erhält bereits zur Schulung eine Aufstellung der anderen Mitglieder des Wahlvorstands seines Wahllokals, um sich rechtzeitig mit denen telefonisch zum Zeitpunkt und Treffpunkt am Wahlsonntag vereinbaren zu können.

Die Vollzähligkeit des Wahlvorstandes soll bis 7:45 Uhr an den Wahlstab telefonisch gemeldet werden.
(Telefonnummer siehe Wahlmappe)

Die Tische für die Wahlkabinen sind dergestalt aufzustellen, dass die Ausfüllung des Stimmzettels **nicht, auch nicht durch ein Fenster (!)**, eingesehen werden kann, damit jede Wählerin und jeder Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

6. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokales um exakt 8.00 Uhr müssen sämtliche vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein.

Der **Wahlvorsteher hat** bis zu diesem Zeitpunkt **alle Beisitzer** des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **zu belehren**.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen z.B. mit folgendem Wortlaut verpflichtet werden:

„Ich verpflichte sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und weise sie darauf hin, dass sie über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren haben. Eine Zuwiderhandlung kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.“

Unmittelbar **vor Beginn der ersten Stimmabgabe** zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen tatsächlich leer** sind. Sodann hat der Wahlvorsteher jede Wahlurne mittels Kabelbinder zu verschließen und mit einem amtlichen Siegelaufkleber zu versehen. Die Wahlurnen dürfen **bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet** werden.

7. Aufgabenverteilung

Der **Wahlvorsteher** ist **verpflichtet**, vor Beginn der Wahlhandlung die **Aufgaben**, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen, **auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes sachgerecht zu verteilen**.

Der **Schritfführer** oder dessen Stellvertreter ist gehalten, eine **Niederschrift** über die Durchführung der Wahl im Wahlbezirk aufzunehmen. Außerdem ist dem Schritfführer oder dessen Stellvertreter die **Führung** des dem Wahlvorstand ausgehändigten **Wählerverzeichnisses** zu übertragen. Der Schritfführer oder sein Stellvertreter ist gehalten, anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der Wähler zu überprüfen sowie jede Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen den Wahlvorsteher und den Schritfführer, indem sie beispielsweise die Identität der erschienenen Wähler prüfen, die Stimmzettel ausgeben, auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten und bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

Der **Wahlvorsteher** oder sein Stellvertreter hat die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben hinreichend zu unterrichten. Er oder sein Stellvertreter hat mithin dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Wahl.

8. Präsenzplichten

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sind gehalten, das Wahllokal erst dann zu verlassen, wenn sie ihre vorübergehende Abwesenheit beim Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter angezeigt haben. In diesem Zusammenhang hat der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter darauf zu achten, dass die **Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes jederzeit gewährleistet ist**.

Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

9. Beschlussfassung

Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass der Wahlvorsteher sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

10. Grundsatz der öffentlichen Wahl

Die **Wahlhandlungen**, auch Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Entscheidungen der Wahlvorstände öffentlich getroffen werden müssen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.

Der Wahlvorstand kann daher im Interesse der Wahlhandlungen sowie der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt. Den anwesenden Personen ist insbesondere jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen; ihr soll jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern. Eine Rufnummer finden Sie in Ihrer Wahlmappe.

Während der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist jeder – also auch einer nicht wahlberechtigten – Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt.

Es ist jedoch **dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen haben**. Eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmentzählungen ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

11. Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnet und anschließend den Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne wirft.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen und sie ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlhandlung ist im und am Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude jede Form der Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild oder auf andere Weise untersagt (**Wahlwerbung**). Insbesondere sind Umfragen oder Unterschriftensammlungen sowie jede Behinderung oder Belästigung der Wähler vor ihrer Wahlhandlung verboten. Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Im Regelfall wird von einem Umkreis von etwa 10 bis 50 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokales – „Bannkreis“ – auszugehen sein.

Im „Bannkreis“ etwa vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlpropaganda ist sofort zu unterbinden. Die Einhaltung ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes mehrmals am Tag zu kontrollieren. Sollte Hilfe bei der Beseitigung der Wahlwerbung notwendig sein (Beschaffenheit oder Höhe der Aufhängung eines Plakats o.ä) , verständigen Sie bitte den Wahlstab. (Telefonnummer siehe Wahlmappe)

Es ist am Wahlsonntag ferner unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt im Übrigen auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokales und nach der Wahlhandlung der Wähler sind solche Befragungen jedoch **zulässig**.

12. Stimmabgabe im Wahllokal

12.1 Vorprüfung der Wahlberechtigung

Es hat sich bewährt, dass bereits vor der Ausgabe der Stimmzettel anhand der Wahlbenachrichtigung und des gültigen Personaldokuments (Ausweis oder Reisepass) festgestellt wird, ob der Wähler für die Wahl wahlberechtigt oder ihm ggf. der Stimmzettel vorzuenthalten ist. Im Zweifel hat eine Rückfrage beim Schriftführer zu erfolgen, der dann anhand des Wählerverzeichnisses feststellt, ob der Wähler für die Wahl wahlberechtigt ist oder nicht.

Der Wahlvorstand hat die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes zu verlangen! Hierauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die Wählerin oder der Wähler dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist!

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **anwesenden Personen zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der Wahlberechtigung und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die im Wahllokal keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden dürfen!

Bitte geben Sie dem Wähler die Wahlbenachrichtigungskarte nach der Prüfung zurück, da diese auch für eine eventuelle Stichwahl gültig ist.

Personen, die im Wahllokal eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind. Sie sind an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen. Sie finden in den Wahlunterlagen die Liste der Wahlbezirkseinteilung geordnet nach Straßennamen.

12.2 Ausgabe der Stimmzettel / Stimmabgabe

Wahlberechtigte Personen erhalten einen amtlichen **Stimmzettel**.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden; eine **Stellvertretung** in der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich zudem **allein** in eine Wahlkabine zu begeben, um dort den Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf sonstige eindeutige und neutrale Weise zu kennzeichnen. Das Wahlgeheimnis ist auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine zur Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels benutzen; die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren) kann im Einzelfall gestattet werden.

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens – **Hilfsperson** – hinzuziehen. Das kann auf Wunsch der Wählerin oder des Wählers auch ein **Mitglied des Wahlvorstandes** sein.

Der Wahlvorsteher sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung dessen verpflichtet ist, was sie im Rahmen ihrer Hilfsleistung von der Wahl der betroffenen Person erfahren hat. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson ist nur in diesen Fällen mit dem Grundsatz der höchst persönlichen Stimmabgabe vereinbar.

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

12.3 Zurückweisungsgründe

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer erschienenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, so muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende Beschluss ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe **zurückzuweisen**, wenn sie

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;
- ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
- ihren Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder sie mit einem äußerlichen sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere Stimmzettel oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers besteht, **gibt** der **Wahlvorsteher die Wahlurne frei**. Sodann wirft die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

12.4 Stimmabgabevermerke

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter vermerkt jede erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Um **10.00 Uhr und um 14.00 Uhr** melden die Wahlvorstände gegenüber dem Wahlbüro die **Wahlbeteiligung telefonisch**.
(Telefonnummer siehe Wahlmappe)

12.5 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahllokal darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch die Tatsache, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerber, ist **strikt verboten**.

12.6 Regelmäßige Überprüfung der Wahlkabinen

In regelmäßigen Abständen sollte überprüft werden, ob in den Wahlkabinen Wahlpropaganda zurückgelassen wurde; entsprechende **Propagandamaterialien** sind **sofort zu entfernen**. Des Weiteren sollte häufiger geprüft werden, ob die in den Wahlkabinen bereitgelegten **Schreibstifte** noch vorhanden und in Ordnung sind.

12.7 Berichtigung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung

Im Falle nachweislicher **plötzlicher Erkrankung am Wahltag** können durch die Wahlbehörde noch bis 15 Uhr Wahlscheine erteilt werden. Der Wahlvorsteher ändert in diesen Fällen die Abschlussurkunde des Wählerverzeichnisses
Die Wahlvorsteher, die das betrifft, werden in diesen Fällen von der Wahlbehörde angerufen.

Ansonsten gilt:

Der Wahlvorstand ist im Verlaufe der Wahlhandlungen nicht befugt, eigenmächtig sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

13. Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokales ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben.

Am Wahltag, exakt 18.00 Uhr, hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in dem Wahllokal befinden. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nachdem auch diese Personen ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlungen für geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18.00 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal** warten können, hat sich genau um 18.00 Uhr ein Beisitzer des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18.00 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

14. Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der **Wahl (!)** hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlungen** zu erfolgen.

Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf. Die Auszählung der Stimmen findet stets im Wahllokal statt.

Bei den Stimmenauszählungen sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist stets **öffentlich**. Die Stimmenauszählungen beinhalten für jede Wahl insbesondere die Zählung der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis sowie der gültigen und ungültigen Stimmen.

15. Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl

15.1 Zählung der Wähler

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit den Zählungen begonnen wird, sind sämtliche nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

Die **Stimmzettel für die Wahl** werden der Wahlurne entnommen und gezählt.

Gleichzeitig wird die Anzahl der für die Wahl im Wählerverzeichnis vorgenommenen **Stimmabgabevermerke** festgestellt.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel festgestellt** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke** verglichen.

Ergibt sich dabei – auch nach erneuter Zählung – keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der Wähler**.

15.2 Zählung der Stimmen

Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der Wähler nehmen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden Stimmzettelstapel entsprechend der Auszählvorschrift unter Punkt 3.3. der Wahlniederschrift.**

Es empfiehlt sich folgende Vorgehensweise

- 1. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (ungültige Stimmen),**
- 2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben. Dieser Stapel mit den zunächst ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln ist zur späteren Beschlussfassung von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.**
- 3. jeweils nach Kandidaten getrennte Stapel,**

Es folgt zunächst die Beschlussfassung zu den Stimmzetteln des Stapels 2

Die Stimmzettel werden geprüft und darüber beschlossen, ob sie als gültig oder ungültig zu werten sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Kandidaten die Stimme abgegeben worden ist. Er **vermerkt auf der Rückseite** jedes Stimmzettels, ob die Stimme für **gültig oder für ungültig** erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit **fortlaufenden Nummern.**

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, werden entsprechend des Beschlusses **neben** dem jeweiligen Stapel eines Bewerbers bzw. dem Stapel der ungültigen Stimmzettel gelegt. **Bitte unbedingt beachten:** Diese Stimmzettel müssen später der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

Die gültigen Stimmzettel werden dem Kennbuchstaben D (Wahlniederschrift Punkt 4) zugerechnet.

Die ungültigen Stimmzettel werden dem Kennbuchstaben C (Wahlniederschrift Punkt 4) zugerechnet.

15.3 Summenbildung

Die Zählung der Stimmzettel je Bewerber und die der Stapel der ungültigen Stimmen führt zum Abstimmungsergebnis.

Nach der Zählung der Stimmzettel ist folgende rechnerische Kontrolle vorzunehmen:

- **die auf einzelne Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen ergeben als Summe die Zahl „Gültige Stimmabgaben (D)**

- die für ungültig befundenen Stimmzettel ergeben die Zahl „Ungültige Stimmabgaben“ (C)
- die Zahl der gültigen Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen ergibt die „Zahl der Wähler“ (A)

Ist die Kontrolle positiv ausgefallen, kann das Zählergebnis in die Wahlniederschrift übernommen und damit das Wahlergebnis für den Stimmbezirk bestätigt werden. Dieses Ergebnis ist sofort in die Schnellmeldung (siehe auch Punkt 15.6) zu übertragen und telefonisch unverzüglich an das Wahlbüro zu übermitteln.
(Telefonnummer siehe Wahlmappe)

15.4 Gültige und ungültige Stimmen

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen bestimmt sich nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Diese Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Wahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt ist,
2. **keine Kennzeichnung** enthält,
3. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt oder
4. **einen Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei** erkennbar **und** das **Wahlgeheimnis** gewahrt ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel berühren, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Bitte richten Sie sich bei Ihrer Entscheidung an den beigefügten Musterbeispielen für gültige bzw. ungültige Stimmen (Wahlmappe).

Zulässige Kennzeichnungen sind **beispielsweise** neben der Vornahme eines Kreuzes („X“) **oder** („+“) **in einem der dafür vorgesehenen Kreise:**

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- **sonstige Zeichen** (wie etwa „*“, „V“, „/“, „.“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen.

Auch das Durchstreichen aller Kandidaten bis auf eine/n und die Kennzeichnung des einen Wahlvorschlages ist eine gültige Form der Abgabe der Stimme.

Ein Fragezeichen („?“) ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Kandidaten. Die entsprechend gekennzeichnete Stimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher – unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet – **die Stimme**, als **ungültig** zu werten.

Wenn die Wählerin oder der Wähler **bei den Kandidaten zwei oder mehrere Wahlvorschläge** kennzeichnet, ist die Stimme dagegen in jedem Fall **ungültig**.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Erforderlich ist hierbei nicht, dass die Beifügung Unklarheit über den Wählerwillen hervorruft. Auch Beifügungen der genannten Art, deren Bedeutung zweifelsfrei ist, bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe. Von der Ungültigkeit sollen nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen ausgenommen werden, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die erfolgte eindeutige Kennzeichnung **verstärkende** Kenntlichmachung (z. B. durch das Ausrufezeichen „!“ neben einem Kreuz [„X“ oder „+“]) handelt.

15.5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das ermittelte und festgestellte Ergebnis der Wahl – sobald es der Wahlvorstand festgestellt hat – mündlich bekannt (Prinzip der Öffentlichkeit).

Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahl-niederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Öffentliche Verlautbarungen sind dennoch zu unterlassen.

15.6 Erstattung der Schnellmeldung

Das ermittelte und festgestellte Wahlergebnis im Wahlbezirk ist der Wahlbehörde **sofort telefonisch** in Form einer Schnellmeldung mitzuteilen (**Eine Rufnummernübersicht dazu befindet sich in Ihrer Wahlmappe**).

Der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass die Schnellmeldung auch tatsächlich sofort erfolgt.

Auch mehrere vergebliche Versuche, das vorläufige Wahlergebnis telefonisch der zuständigen Stelle zu übermitteln, entbinden den Wahlvorsteher nicht von dieser Pflicht!

Den entsprechenden Vordruck für die Schnellmeldung finden Sie in Ihrer Wahlmappe.

15.7 Erstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine **Wahlniederschrift** anzufertigen.

In der Wahlniederschrift sind **alle wesentlichen**, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden **Ereignisse und Entscheidungen** des Wahlvorstandes sowie die **Feststellung des Wahlergebnisses** zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (Bedenkenstimmzettel), beizufügen.

Die Wahlniederschrift ist schließlich von **allen anwesenden** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist die Stimmenauszählung zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung der Stimmen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Anschließend sammeln die vom Wahlvorstand bestimmten Beisitzer die abgegebenen Stimmzettel wie folgt ein:

1. die Stimmzettel, auf denen die Stimme abgegeben worden ist, getrennt nach den Bewerbern, denen die Stimme zugefallen ist ,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel

je für sich ein und behalten sie unter Aufsicht.

16. Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss des Wahlgeschäfts werden die Wahlunterlagen die nicht als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt werden (Stimmzettel über die Beschluss gefasst wurde) entsprechend der Packvorschrift unter Punkt 5.7 **verpackt, gebündelt und versiegelt**. Aufkleber mit Inhaltsangabe finden Sie in Ihrer Wahlmappe.

17. Rückgabe der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde

- die Wahlniederschriften einschließlich sämtlicher Anlagen (Wahlmappe),
- das Wählerverzeichnis,
- die versiegelten Pakete mit den Stimmzetteln,
- das Büromaterial (Koffer)

Bis zur Übergabe an die Wahlbehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Nach Übergabe und Sicherstellung der Wahlunterlagen ist das Wahlgeschäft abgeschlossen.

Allen Wahlhelfern gebührt bereits heute Dank und Anerkennung für die Unterstützung bei der Durchführung der Wahl zum Oberbürgermeister im Jahr 2012.

Ronald Schünzel
Ltr. Wahlbüro